



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 1/2020

3. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Immatrikulationsordnung	Seite 2
Satzung über die Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Januar 2020	Seite 14
Satzung über die Änderung aller Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge aller Fakultäten der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Januar 2020	Seite 15

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Immatrikulationsordnung

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen.....	1
§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit	2
§ 2 Allgemeines.....	2
§ 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 4 Sprachkenntnisse.....	3
§ 5 Bewerbung.....	4
§ 6 Zulassungsverfahren.....	5
§ 7 Zulassung.....	6
§ 8 Immatrikulationsverfahren und Immatrikulation	7
§ 9 Studiengangwechsel/Studientypwechsel.....	8
§ 10 Mitwirkungspflicht.....	8
§ 11 Rückmeldung	9
§ 12 Beurlaubung.....	9
§ 13 Exmatrikulation und Exmatrikulationsverfahren	10
§ 14 Frühstudium	10
§ 15 Gasthörer	11
§ 16 Propädeutische Vorseмester für den Zugang zum Masterstudium.....	11
§ 17 Schlussbestimmungen	12

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) diese Immatrikulationsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Immatrikulationsordnung regelt für alle Studiengänge der WHZ Fragen der Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation sowie des bestehenden Studienrechtsverhältnisses und trifft Regelungen für Frühstudierende und Gasthörer.
- (2) Bestimmungen, welche die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken (Studienordnungen, Auswahlordnung etc.), bleiben unberührt.
- (3) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft das Dezernat Studienangelegenheiten, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Anträge sind ebenfalls an das Dezernat Studienangelegenheiten zu richten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums als Studierender der WHZ. Mit Immatrikulation werden die Bewerber Studierende und Mitglieder der WHZ sowie der Fakultät des zugeordneten Studienganges. Sie erhalten damit die Rechte und Pflichten gem. §§ 22 und 53 SächsHSFG. Die Mitgliedschaft in der Hochschule endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Beiträge (für Studentenschaft und Studentenwerk) werden entsprechend den gültigen Satzungen erhoben. Ob und in welcher Höhe für ein Studium Gebühren erhoben werden, richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ.
- (3) Personenbezogene Daten von Studienbewerbern, Studierenden und Frühstudierenden werden nur verarbeitet, soweit dies in der SächsHSPersDatVO für erforderliche Zwecke nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSFG zugelassen ist.
- (4) Ist ein Studierender mehr als drei Monate eines Semesters in einem Studiengang immatrikuliert, wird ihm ein volles Fach- und Hochschulsemester angerechnet.

§ 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation in den gewählten Studiengang setzt voraus, dass der Bewerber
 - (a) den Zulassungs- bzw. Immatrikulationsantrag frist- und formgerecht stellt,
 - (b) die für den jeweils gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen (Hochschulzugangsberechtigungen) gem. § 17 SächsHSFG nachweist,
 - (c) in weiterbildenden Studiengängen die Voraussetzungen gem. § 38 Abs. 2 SächsHSFG erfüllt,
 - (d) die in den jeweiligen Studienordnungen erforderlichen Qualifikationen sowie spezielle bzw. fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 - (e) ggf. die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. § 4) nachweist,
 - (f) ggf. erforderliche Eignungsprüfungen bzw. Hochschulzugangsprüfungen besteht,
 - (g) bei zulassungsbeschränkten Studiengängen in diesen zugelassen worden ist,
 - (h) bei der Immatrikulation in ein höheres Fachsemester die anrechenbaren Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachweist,

- (i) nicht bereits eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - (j) im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule nicht innerhalb von vier Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat und
 - (k) den gewählten Studiengang nicht bereits erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Wer eine fachgebundene Hochschulreife besitzt, ist nur zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung berechtigt.
- (3) Bewerber, die ihre Berechtigung zum Studium durch Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung gem. § 17 Abs. 5 SächsHSFG an der WHZ erworben und an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben, können nur in dem Studiengang immatrikuliert werden, für den die Hochschulzugangsprüfung abgelegt worden ist.
- (4) In der Regel wird der Studienbewerber in das erste Fachsemester des angestrebten Studienganges immatrikuliert, es sei denn, anzurechnende Kenntnisse gestatten die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß Prüfungs- und Anrechnungsordnung. Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag gem. der Prüfungs- und Anrechnungsordnung. Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester kann nur erfolgen, wenn in dem Fachsemester des angestrebten Studienganges freie Studienplätze verfügbar sind.

§ 4 Sprachkenntnisse

- (1) Ausländische Studienbewerber für einen deutschsprachigen Studiengang haben die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse, in der Regel durch eines der folgenden Zeugnisse nachzuweisen:
- (a) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber (DSH) auf dem Niveau der Prüfungsstufe DSH-2,
 - (b) den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) der ein Ergebnis in den vier Teilprüfungen die TestDaF- Niveaustufen von mindestens 2 x 3 (Schriftlicher/Mündlicher Ausdruck) und 2 x 4 (Hör-/Leseverstehen) ausweist,
 - (c) ein sonstiges, durch Beschluss der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis,
 - (d) ein im Ausland abgeschlossenes Germanistikstudium,
 - (e) das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD Zertifikat C 1),
 - (f) den im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ oder
 - (g) ein an der WHZ erworbenes Sprachzertifikat Deutsch, das das geforderte Sprachniveau nach GER nachweist.

Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, sind vom Sprachnachweis nach Satz 1 befreit.

- (2) Bei Studierenden ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer Kooperation mit ihrer Hochschule, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst - DAAD Bonn - oder vergleichbaren Partnern an der WHZ einen deutschen Hochschulabschluss erwerben möchten, richtet sich das Niveau der in einer von der Kultusministerkonferenz anerkannten Sprachprüfung zu

erbringenden Deutschkenntnisse nach den der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen.

- (3) Fakultäten können in ihren Studienordnungen den Nachweis von Deutschkenntnissen auf einer anderen Niveaustufe der anerkannten Deutschsprachprüfung festlegen, wenn wegen der Besonderheiten des jeweiligen Studienganges geringere Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichen oder umfangreichere Kenntnisse erforderlich sind. In Studiengängen kann durch die Studienordnung statt einer durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschsprachprüfung der Nachweis guter Deutschkenntnisse nach dem Europäischen Referenzrahmen oder einer vergleichbaren Sprachprüfung festgelegt werden.

§ 5 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für einen Studiengang der WHZ erfolgt im Online-Verfahren.
 - (a) Studieninteressenten **mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung bzw. deutschen erstem Hochschulabschluss** nutzen das Bewerbungsportal der WHZ. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zusendung des Bewerbungsantrages im Dezernat Studienangelegenheiten angefordert werden.
 - (b) Studieninteressenten **mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. ausländischem erstem Hochschulabschluss** bewerben sich über www.uni-assist.de, welcher die Bewerbungsunterlagen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen nach Vorgabe der WHZ prüft. Davon ausgenommen sind die auf der Webseite des International Office der WHZ gelisteten Studiengänge und Kooperationsverfahren. Der Antrag auf Zulassung für diese Studiengänge und Kooperationsverfahren erfolgt über das **International Office der WHZ**.
 - (c) Für Studiengänge, die am **dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV)** teilnehmen, erfolgt zunächst eine Registrierung über www.hochschulstart.de. Mit den erhaltenen Registrierungsdaten (BID und BAN) erfolgt die Bewerbung gem. (a). Es ist nur eine Bewerbung für das erste Fachsemester möglich.
- (2) Die Bewerbungszeiträume werden durch die Hochschule bestimmt und beginnen mit Freischaltung der Online-Bewerberportale.
 - (a) Für **zulassungsfreie Studiengänge von Bewerbern mit deutschen Bildungsnachweisen** ist die Immatrikulation zum
 - (aa) Sommersemester spätestens bis zum 28. Februar
 - (bb) Wintersemester spätestens bis zum 31. Augustzu beantragen.
 - (b) Für **zulassungsbeschränkte Studiengänge von Bewerbern mit deutschen Bildungsnachweisen** ist der Antrag auf Zulassung zum
 - (aa) Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar
 - (bb) Wintersemester spätestens bis zum 15. Julizu stellen.
 - (c) **Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen** bewerben sich zum

- (aa) **Sommersemester für alle Studiengänge** spätestens bis zum 30. November des Vorjahres
 - (bb) **Wintersemester für zulassungsfreie Studiengänge** spätestens bis zum 30. Juni
 - (cc) **Wintersemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge** spätestens bis zum 31. Mai.
- (3) Unbeschadet des Bewerbungszeitraumes kann die Immatrikulation bzw. Zulassung im Sommersemester bis zum 20. April und im Wintersemester bis zum 20. Oktober beantragt werden. Bei zur Verfügung stehenden Studienplätzen können die Anträge entsprechend berücksichtigt werden.
- (4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen, d. h. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Immatrikulation bzw. Zulassung einschließlich der erforderlichen Anlagen müssen fünf Werktage nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes gem. Abs. 2 und 3 an der WHZ in Papierform eingehen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können abgelehnt werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Ein Verfahren, in dem über die Zulassung an der WHZ entschieden wird, findet statt bei
- (a) zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen
 - (b) allen Masterstudiengängen
 - (c) allen weiterbildenden Studiengängen
 - (d) Bewerbern für höhere Fachsemester in allen Studiengängen
 - (e) alle Kooperationsstudiengänge.
- (2) Ob ein Studiengang zulassungsbeschränkt (grundständiger Studiengang und Masterstudiengang) ist, richtet sich nach der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung (SächsZZVO) für das jeweilige Studienjahr. Die Studienplatzvergabe erfolgt durch die WHZ gemäß der „Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen, zulassungsfreien Studiengängen mit Eignungsprüfung sowie Masterstudiengängen (Auswahlordnung)“ in der jeweilig geltenden Fassung.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen:
- (a) aktueller Lebenslauf,
 - (b) aktuelles Passbild, wenn nicht bereits elektronisch hinterlegt,
 - (c) Kopie Personalausweis bzw. Reisepass,
 - (d) amtlich beglaubigte Kopie der Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, d. h.
 - (aa) bei grundständigen Studiengängen: Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur)
 - (bb) bei Master und weiterbildenden Studiengängen: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z. B. Bachelor) bzw. falls dieser noch nicht vorliegt, eine aktuelle Notenübersicht aus dem bisherigen Studium
 - (e) bei Master und weiterbildenden Studiengängen zusätzlich eine einfache Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur),

- (f) ggf. studiengangsspezifische Nachweise gemäß einschlägiger Studienordnung (z. B. Nachweis über bestandene Eignungsprüfung, absolvierte Ausbildung im studiengangrelevanten Bereich, Berufserfahrung),
- (g) bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester eine Auflistung der ggf. anzurechnenden Studienleistungen einschließlich der entsprechenden Nachweise (z. B. Notenbescheinigungen, Zertifikate etc.) und den zugrundeliegenden Unterlagen (z. B. Modul- bzw. Inhaltsbeschreibungen etc.), die eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen.

Bei Zulassungsanträgen von Bewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis zusätzlich:

- (h) amtlich beglaubigte Übersetzungen aller Zeugnisse (einschließlich aller Sprachzertifikate) in die deutsche oder englische Sprache,
- (i) wenn erforderlich eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Feststellungsprüfung (einschließlich aller der sich darauf beziehenden ausländischen Bildungsnachweise) sowie einer Kopie der Vorzulassung,
- (j) wenn erforderlich eine amtlich beglaubigte Kopie der auf Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) geforderten Unterlagen (z. B. APS-Zertifikat, Nachweis Hochschulaufnahmeprüfung).

§ 7 Zulassung

- (1) Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG), der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVO) und der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen (Auswahlordnung) der WHZ. Die Studienplatzvergabe in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des SächsHZG sowie der Auswahlordnung der WHZ. Diese Vorschriften bleiben von dieser Ordnung unberührt.
- (2) Über das Erfüllen der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß den entsprechenden Studienordnungen entscheidet die Fakultät. Erfüllt der Studienbewerber die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, nimmt er am Auswahlverfahren teil. Das Auswahlverfahren wird durch das Dezernat Studienangelegenheiten gemäß der Auswahlordnung durchgeführt. Für zulassungsfreie Masterstudiengang ist die Zulassung bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Auswahlverfahren zu erteilen.
- (3) Befähigt der ausländische Bildungsabschluss gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Bonn nicht zur Aufnahme des gewünschten Studiums oder sind die Deutschkenntnisse gemäß der Studienordnung des gewählten Studiengangs (jedoch mindestens Sprachniveau B1 gemäß GER) nicht ausreichend, muss vor Aufnahme des Studiums ein Fachkurs an einem Studienkolleg bzw. ein entsprechender Deutschkurs (DSH-Kurs) besucht werden. Für die Aufnahme in ein Studienkolleg erteilt das International Office eine Bestätigung, dass die Aufnahme des angestrebten Studiums nach Bestehen der Feststellungsprüfung bzw. DSH-Prüfung ermöglicht wird, sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Zulassung i. R. des Auswahlverfahrens erteilt wird (Vorzulassung).
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ergeht in schriftlicher Form. Die Annahme des Studienplatzes erfolgt durch Übersendung des Antrages auf Immatrikulation und die im Zulassungsbescheid zusätzlich geforderten Unterlagen.

- (5) Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn die im Zulassungsbescheid bestimmte Frist für die Annahmeerklärung versäumt wird und das Dezernat Studienangelegenheiten keine Verlängerung gewährt hat.

§ 8 Immatrikulationsverfahren und Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt postalisch.
- (2) Ein Studienbewerber wird immatrikuliert, wenn folgende Unterlagen fristgemäß vorliegen:
- (a) Antrag auf Immatrikulation (Ausdruck aus der Online-Bewerbung bzw. Anlage des Zulassungsbescheides),
 - (b) aktueller Lebenslauf,
 - (c) aktuelles Passbild (für Studentenausweis),
 - (d) Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses,
 - (e) Nachweis der für den gewählten Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen durch
 - (aa) eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und
 - (bb) ggf. studiengangsspezifische Nachweise gemäß einschlägiger Studienordnung (z. B. Nachweis über bestandene Eignungsprüfung, absolvierte Ausbildung im studiengangsrelevanten Bereich, Berufserfahrung)
 - (cc) die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - (f) Nachweis, dass er gesetzlich krankenversichert oder von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
 - (g) Nachweis der Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen,
 - (h) Exmatrikulationsbescheinigungen bisher besuchter Hochschulen,
 - (i) bei Bewerbern unter 18 Jahren eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
 - (j) von ausländischen Studienbewerbern, soweit sie keine EU-Bürger sind, bei Bewerbung für ein Präsenzstudium, einen zum Studium an der WHZ gültigen Aufenthaltstitel, welcher zu einem Studium berechtigt und
 - (k) ggf. weitere im Zulassungsbescheid geforderte Unterlagen.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Studierende, die bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind, können an der WHZ immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium für das Studienziel zweckmäßig ist. Eine entsprechende Erklärung über die Zweckmäßigkeit ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit eines Parallelstudiums trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät des gewählten Studienganges.
- (4) Kann der Nachweis des für einen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (vgl. § 6 Abs. 3 (d) (bb)) nicht rechtzeitig i. S. des § 5 Abs. 2 vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Immatrikulation unter der auflösenden Bedingung des Nichtnachweises des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgen. Voraussetzung dafür ist ein Nachweis der (Herkunfts-)Hochschule, dass die Zulassung zur Abschlussarbeit spätestens am letzten Tag des vorherigen Semesters erfolgte. Wird der Nachweis des erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Fachsemester erbracht, ist eine Rückmeldung auch im Wege einer weiteren bedingten Immatrikulation gem. S. 1 ausgeschlossen.

- (5) Versagungsgründe für eine Immatrikulation ergeben sich aus § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Sächs-HSFG. Der Bewerber erhält über die Versagung der Immatrikulation einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Abweichend vorstehender Regelungen können Studierende, die einen Teil ihres Studiums an der WHZ absolvieren möchten (Austauschstudierende) und keinen Abschluss an der WHZ anstreben, immatrikuliert werden, wenn sie an einer ausländischen Hochschule, zu der in der Regel eine Hochschulkooperation besteht, eingeschrieben sind. Der Aufenthalt darf die Dauer von vier aufeinanderfolgenden Semestern nicht überschreiten.

§ 9 Studiengangwechsel/Studientypwechsel

- (1) Ein Studiengangwechsel ist der Wechsel von einem Studiengang in einen anderen Studiengang innerhalb der WHZ. Der Antrag ist mit dem Formular „Antrag auf Änderung im Studienverhältnis“ beim Dezernat Studienangelegenheiten bis spätestens drei Monate nach Semesterbeginn schriftlich zu stellen.
- (2) Die Prüfung und Entscheidung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät des gewählten Studiengangs, ggf. nach Prüfung der sprachlichen Voraussetzungen durch das International Office.
- (3) Ein Studiengangwechsel ist nur möglich, wenn ein Studienplatz verfügbar ist.
- (4) Ein Studientypwechsel, ist der Wechsel von Vollzeitstudium in Teilzeitstudium und umgekehrt. Näheres regelt die Teilzeitordnung der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Bei ausländischen Studierenden kann ein Studiengang- bzw. Studientypwechsel ausländerrechtliche Konsequenzen haben. Die entsprechende Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde liegt in der Verantwortung des Studierenden.

§ 10 Mitwirkungspflicht

- (1) Studierende sind verpflichtet, der WHZ unverzüglich mitzuteilen:
 - (a) Änderung des Namens, der Korrespondenzadresse und der Staatsangehörigkeit,
 - (b) den Verlust des Studentenausweises sowie das Wiederauffinden,
 - (c) Änderungen in Bezug auf die Krankenversicherung bzw. Krankenversicherungspflicht,
 - (d) eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat,
 - (e) das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb beeinträchtigen könnte,
 - (f) er nach den Regelungen des BGB unter Betreuung gestellt wird,
 - (g) bei Nicht-EU-Bürgern der Aufenthaltstitel bzw. die Verlängerung dessen,
 - (h) bei Austauschstudierenden die aktuelle Imma-Bescheinigung der Heimathochschule für das aktuelle Semester.
- (2) Studierende haben die Pflicht, ihre hochschuleigene Email-Adresse regelmäßig auf Nachrichten zu überprüfen und im Kontext von Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu verwenden.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Studierende haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung
 - (a) zum Sommersemester ist in dem Zeitraum von 01.01. bis zum 15.02. vorzunehmen,
 - (b) zum Wintersemester ist in dem Zeitraum von 01.07. bis zum 15.08. vorzunehmen.
- (3) Mit dem Eingang des Semesterbeitrages und seiner Zuordnung zum Studierenden ist die Rückmeldung erfolgt, sofern keine Versagungsgründe vorliegen. Bei ausländischen Studierenden (Nicht-EU) kann erneut die Vorlage des Aufenthaltstitels verlangt werden.
- (4) Wird die Rückmeldung nicht fristgemäß vorgenommen, erfolgt nach Setzen einer Nachfrist die Exmatrikulation von Amts wegen. Eine verspätete Rückmeldung ist gem. der Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ gebührenpflichtig.
- (5) Studierende können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären (vgl. § 24 Abs. 1 SächsHSFG). Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung beim Studentensekretariat zu erklären.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigen Gründen vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag soll schriftlich bis zum Ablauf der jeweiligen Rückmeldefrist (vgl. § 11 Abs. 2) für das folgende Semester unter Beifügung der entsprechenden (ggf. amtliche) Nachweise gestellt werden. In begründeten Härtefällen kann der Antrag auch nach Ablauf der Fristen, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Semesters gestellt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester sowie eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nicht möglich.
- (2) Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung werden insbesondere anerkannt:
 - (a) eigene ärztlich bescheinigte Krankheit (ab dem 3. Semester Beurlaubung: Attest vom einschlägigen Facharzt),
 - (b) Studienaufenthalte im Ausland, die nicht gem. Studien- und Prüfungsordnung gefordert sind,
 - (c) Ableistung eines freiwilligen Dienstes,
 - (d) Mutterschutz und/oder Elternzeit (Kopie Mutterpass/Kopie Geburtsurkunde/Elternzeitnachweis),
 - (e) Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger (geeignete Nachweise), soweit nicht bereits Urlaubssemester nach Nr. (d) gewährt werden,
 - (f) Erwerb zusätzlicher Qualifikationen für das jeweilige Studium (geeignete Nachweise/Praktikumsvertrag oder Bestätigung durch die Fakultät), die nicht gem. Studien- und Prüfungsordnung gefordert sind,
 - (g) begründete soziale, finanzielle oder wirtschaftliche Notlage, die die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gefährdet (geeignete Nachweise).

- (3) Eine Beurlaubung erfolgt nur für volle Semester. Die Genehmigung der Beurlaubung wird jeweils für ein Semester ausgesprochen und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung gem. Abs. 2 Nr. (b). Gesetzlich verankerte Fristen zu Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Ableistung eines Dienstes bleiben hiervon unberührt. Zur Betreuung eigener Kinder kann eine Beurlaubung bis zu vier Semestern erfolgen, wenn der Studierende nicht aufgrund einer Elternzeit bereits vier Semester beurlaubt war oder die Voraussetzungen für eine Beurlaubung nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz noch gegeben sind. Eine darüberhinausgehende Beurlaubung bedarf besonderer Gründe, welche mit dem Antrag nachgewiesen werden müssen.
- (4) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten als Studierender der WHZ, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Der Studierende bleibt Mitglied der WHZ. Studien- und Prüfungsleistungen können weiterhin erbracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Semesterbeitrages und der Studiengebühren gemäß Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ in der jeweils geltenden Fassung bleibt auch während der Beurlaubung bestehen.
- (5) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester und werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Sie zählen jedoch als Hochschulsemester.

§ 13 Exmatrikulation und Exmatrikulationsverfahren

- (1) Die Gründe für eine Exmatrikulation ergeben sich aus § 21 Abs. 2 und 3 SächsHSFG. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Exmatrikulationen gem. § 21 Abs. 3 SächsHSFG erfolgt die Exmatrikulation nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Die Exmatrikulation auf Antrag (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSFG) ist mittels des „Antrag auf Exmatrikulation“ zu beantragen und erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Einganges des Antrages und spätestens zum Ende des laufenden Semesters. In allen übrigen Fällen erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.
- (3) Mit dem schriftlichen Exmatrikulationsbescheid erhält der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung, die als Nachweis für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Hochschulausbildung dient.

§ 14 Frühstudium

- (1) Ein Schüler, der nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und WHZ eine besondere Begabung aufweist, kann auf schriftlichen Antrag als Frühstudierender an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät der gewählten Lehrveranstaltungen aufgrund einer schriftlichen Empfehlung der Schule und zur Verfügung stehender Kapazitäten.
- (2) Anträge gem. Abs. (1) sind zum
 - (aa) Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar
 - (bb) Wintersemester spätestens bis zum 15. September

zu stellen.

- (3) Die Immatrikulation als Frühstudierender erfolgt befristet auf ein Semester. Für Folgesemester ist der Antrag jeweils erneut zu stellen.
- (4) Frühstudierende können auf Antrag zu Prüfungen der für sie festgelegten Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der zugeordneten Prüfungsordnung erbracht. Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag des Frühstudierenden in einem späteren Studium an der WHZ anzuerkennen, wenn diese entsprechend der Prüfungsordnung gleichwertig sind. Fehlversuche in Prüfungen werden nicht angerechnet.

§ 15 Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können unter Berücksichtigung freier Studiengangkapazitäten ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Umfang von maximal acht Semesterwochenstunden als Gasthörer an Veranstaltungen der WHZ teilnehmen. Das Ablegen von Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (2) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist schriftlich und unter Verwendung des Formblattes der WHZ zu stellen. Es gelten die Bewerbungsfristen des § 5. Gasthörer werden nur für ein Semester zugelassen. Für Folgesemester ist der Antrag auf Gasthörerschaft erneut zu stellen.
- (3) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ.
- (4) Die Genehmigung, als Gasthörer an Veranstaltungen der WHZ teilnehmen zu dürfen, wird dem Antragsteller bescheinigt und berechtigt ihn, an den ausgewiesenen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester teilzunehmen.
- (5) Teilnahmebestätigungen/Anwesenheitsbestätigungen für Gasthörer erteilen auf Antrag die betreffenden Hochschullehrer/ Modulverantwortlichen.

§ 16 Propädeutische Vorsemerster für den Zugang zum Masterstudium

- (1) Für Studienbewerber, welche die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme eines Masterstudiums an der WHZ nicht nachweisen, können die Fakultäten in den Studienordnungen der Masterstudiengänge ein Propädeutisches Vorsemerster zum Erwerb dieser notwendigen Kenntnisse vorsehen. Die Studienordnung soll in der Regel ein Semester, jedoch maximal zwei, vorsehen.
- (2) Ein in der Studienordnung vorgesehene propädeutische Vorsemerster ist Teil des jeweiligen Masterstudienganges und wird ohne Abschluss beendet.
- (3) Werden die erforderlichen ECTS-Punkte bzw. fachlichen Kompetenzen nicht erbracht, ist der Studierende spätestens nach Ablauf des dritten Semesters zu exmatrikulieren.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Immatrikulationsordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Immatrikulationsordnung) vom 21. Juni 2017 sowie die Satzung über die Änderung der Ordnung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Immatrikulationsordnung) vom 30. Mai 2018 und die Zweite Satzung über die Änderung der Ordnung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Immatrikulationsordnung) vom 22. Mai 2019 außer Kraft.

Zwickau, 24. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Satzung über die Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Januar 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 3 wird der Satzteil „gem. § 17 Immatrikulationsordnung“ gestrichen.
2. § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:
„Im Fall der Erstimmatrikulation ist der Antrag auf Teilzeitstudium innerhalb der Bewerbungsfristen gem. § 5 der Immatrikulationsordnung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zu stellen.“
3. § 4 Abs. (4) wird wie folgt geändert:
„Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss der betroffenen Fakultät.“
4. In § 4 Abs. (5) wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen. Nr. 5 wird in Nr. 4 geändert.
5. § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung, ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Januar 2020 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zwickau, 24. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

**Satzung über die Änderung
aller Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge aller Fakultäten
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. Januar 2020**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

- (1) Alle Modulnummern aller Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge aller Fakultäten, die vom 1. Januar 2005 bis zum 29. Februar 2020 in Kraft getreten sind bzw. in Kraft treten, d. h. Nummern von bestehenden Modulen, die aktuell einem Studiengang zugeordnet sind, werden zum Stichtag 1. März 2020 wie folgt geändert, fortgeführt und ausgewiesen:
- (a) Die aktuell sechststelligen Modulnummern aus drei Buchstaben (Fakultätsabkürzung) und drei Ziffern werden zu achtstelligen Modulnummern bestehend aus drei Buchstaben (Fakultätsabkürzung) und fünf Ziffern.
 - (b) Die bestehenden Buchstaben und Ziffern werden nicht geändert.
 - (c) Nach den drei Buchstaben (Fakultätsabkürzung) wird eine „0“ eingefügt.
 - (d) Nach der letzten Ziffer wird eine „0“ angefügt.
 - (e) Bsp.:

Bisherige Modulnummer:

ABCXXX
Fakultätskürzel 3 Ziffern

Neue Modulnummer:

ABC0XXX0
Fakultätskürzel 0“ 3 Ziffern „0“

- (2) Weitere Änderungen an den bestehenden Modulnummern dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Die gem. (1) (c) eingefügte „0“ zeigt an, dass es sich um ein Modul aus einer Studien- oder Prüfungsordnung handelt, welche bis 29. Februar 2020 in Kraft gesetzt wurde („alte“ Module). Module, die mit Studien- und Prüfungsordnungen ab 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden („neue“ Module), müssen mindestens mit einer „1“ beginnen.
- (4) Die gem. (1) (d) angefügte „0“ zeigt an, um welche Version des jeweiligen Moduls es sich handelt. Eine Versionsnummer darf vergeben werden, wenn zwischen dem geänderten Modul („Versionsmodul“) und dem „Ausgangsmodul“ keine wesentlichen Unterschiede bestehen und gem. der einschlägigen Prüfungsordnung anrechnungsfähig ist.
- (5) Bereits ausgestellte Zeugnisse, Notenbescheinigungen, etc. mit sechststelligen Modulbezeichnungen bleiben unberührt und behalten Ihre Gültigkeit.
- (6) Ausgenommen von der Änderung bleiben die Modulnummern der ehemaligen Fakultät Architektur.
- (7) Bisherige Modulnummern in Studien- und Prüfungsordnungen, welche gemeinsam mit anderen Hochschulen erlassen wurden bzw. in externen Systemen hinterlegt bzw.

abgebildet werden, werden nicht geändert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sie werden aufgrund der Identifizierbarkeit mit den neuen Modulnummern an der WHZ gleich behandelt.

Artikel II Übergangsbestimmungen

Um die technische und praktische Umsetzung in allen Bereichen der WHZ abschließend zu gewährleisten, bleiben bis zum Beginn des Wintersemesters 2020/2021 beide Varianten der Modulnummern gem. Artikel I Abs. (1) (e) für ein Modul gültig und gelten nebeneinander.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Ordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der WHZ vom 22. Januar 2020, tritt am 1. März 2020 in Kraft. Sie ist an der Hochschule zu veröffentlichen.

Zwickau, 24. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor